

## Verwaltungs- und Organisationsreglement

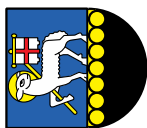
Einwohnergemeinde Langenbruck

### Ingress

Die Einwohnergemeinde (EGV) Langenbruck, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. August 1970 (GemG), beschliesst:

### Inhalt

I.	Einwohnergemeindeversammlung (EGV) .....	2
	Art. 1 Einberufung .....	2
	Art. 2 Orientierung der Stimmberechtigten .....	2
	Art. 3 Bekanntmachung der EGV-Beschlüsse .....	2
	Art. 4 Protokollführung .....	2
II.	Gemeindebehörden .....	2
	Art. 5 Geschäftsreglement .....	2
	Art. 6 Ausserordentliche Stellvertretung .....	2
	Art. 7 Protokollführung .....	2
	Art. 8 Beglaubigung von Unterschriften .....	2
	Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen .....	2
	Art. 10 Protokollführung .....	3
	Art. 11 Bestand .....	3
	Art. 12 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer .....	3
	Art. 13 Protokollführung .....	3
III.	Bussenverfahren .....	3
	Art. 14 Bussenausschuss .....	3
	Art. 15 Bussenanerkennungsverfahren .....	3
	Art. 16 Verwaltungsgebühren .....	3
	Art. 17 Weitere Gebühren und Abgaben .....	3
V.	Verwaltungsorganisation .....	4
	Art. 18 Unterstellung .....	4
VI.	Inkraftsetzung .....	4
	Art. 19 Inkraftsetzung .....	4



## **I. Einwohnergemeindeversammlung (EGV)**

### **Art. 1 Einberufung**

Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der EGV unter Bekanntgabe der zu behandelnde Geschäfte in einer gekürzten Form eingeladen. Die Zustellung der Einladung erfolgt in alle Haushaltungen.

### **Art. 2 Orientierung der Stimmberechtigten**

- a) Die Berichte des Gemeinderates zu den einzelnen Traktanden, sowie Voranschlag und Rechnung können von allen Stimmberechtigten 10 Tage vor der EGV auf der Homepage eingesehen und auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden
- b) Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen usw.), können ebenfalls 10 Tage vor der EGV digital oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **Art. 3 Bekanntmachung der EGV-Beschlüsse**

Die Beschlüsse der EGV werden in dem vom Gemeinderat bestimmten, amtlichen Publikationsorgan kommuniziert.

### **Art. 4 Protokollführung**

- a) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- b) Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten EGV befunden.

## **II. Gemeindebehörden**

### **Gemeinderat**

#### **Art. 5 Geschäftsreglement**

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere Einzelheiten fest.

#### **Art. 6 Ausserordentliche Stellvertretung**

Sind Gemeindepräsidium und Vizepräsidium verhindert, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erledigen, bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

#### **Art. 7 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch die Leitung der Gemeindeverwaltung. In Ausnahmefällen kann ein Ratsmitglied die Vertretung übernehmen.

#### **Art. 8 Beglaubigung von Unterschriften**

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind das Gemeindepräsidium, die Leitung der Gemeindeverwaltung bzw. die Stellvertreter zuständig.

### **Weitere entscheidungsbefugte Behörden**

#### **Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen**

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Funktionsbeschreibungen geregelt.



Art. 10 Protokollführung  
Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.

### **Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Art. 11 Bestand  
Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in den entsprechenden Funktionsbeschreibungen festgelegt.

Art. 12 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer  
Die Wahl erfolgt nach der Gründung der Kommissionen und Arbeitsgruppen durch den Gemeinderat.

Art. 13 Protokollführung  
Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe.

### **III. Bussenverfahren**

Art. 14 Bussenausschuss

- a) Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- b) Das Gemeindepräsidium ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 15 Bussenanerkennungsverfahren

- a) Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- b) Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäß § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

### **IV. Gebühren**

Art. 16 Verwaltungsgebühren

- a) Für die folgenden Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - Bauanzeigen (Kleinbauten) maximal Fr. 100.--
  - Reklamebewilligungen maximal Fr. 300.--
- b) Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen.

Art. 17 Weitere Gebühren und Abgaben

Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.



## **V. Verwaltungsorganisation**

Art. 18 Unterstellung

- a) Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.
- b) Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter geführt.

## **VI. Inkraftsetzung**

Art. 19 Inkraftsetzung

Das Organisationsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident                      Der Verwalter

Hector Herzig                      Lukas Baumgartner

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 2024

Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom XXXXXX genehmigt.

